



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

Landkreis Harburg
Kreientwicklung

Per Mail: raumordnung@lkharburg.de

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877
info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Elisabeth Bischoff
BUND Landkreis Harburg
Im Winkel 2
21244 Buchholz
Fon 04181 / 98490
elisabeth.bischoff@bund.net

Buchholz, den 29.08.23

**1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025
für den Landkreis Harburg zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2022
sowie die Änderung, Ergänzung, Streichung und Neufassung regionalplanerischer
Ziele und Grundsätze
hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 3 Abs. 2 NROG für den 1. Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie erhalten unsere Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Vorhaben. Wir äußern uns gleichzeitig im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. (vgl. § 10 f Satz 2 der Satzung des Landesverbands des BUND, Teil A).

Hinweis: die Zitate des RROP-Entwurfs sind in kleiner Schrift dargestellt, unsere Aussagen und Hinweise dazu in größerer Schrift.

Im Januar 2023 haben wir eine **Stellungnahme zum Scoping** für die Änderung des RROP 2025 abgegeben, bislang haben wir darauf keine Antwort bekommen. Daher zitiere ich hier nochmals unsere Eingaben, die nach wie vor Bestand haben:

Abschnitt 3.1.1.2 Bodenschutz: Für die Reduzierung der Neuversiegelung/Flächeninanspruchnahme sind handhabbare Maßstäbe und Maßnahmen zu entwickeln, um die formulierten Bundes- und Landesziele auch umzusetzen

In Abschnitt 3.1.2 soll die Gebietskulisse des Biotopverbundes aktualisiert werden. Dafür ist der Bearbeitungsstand der Biotop- und Artenkartierungen zu prüfen. Wir sehen die Notwendigkeit eines Nachweises, auf welchem Bearbeitungsstand die

Geschäftsstelle:

BUND RV Elbe-Heide, Katzenstr. 2,
21335 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:

Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LGB

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Erfassungsdaten auf Kreis- und Landesebene beruhen. Sind sie älter als 5 Jahre, müsste eine Nacherfassung erfolgen, um in das RROP einen aktuellen Stand und entsprechende Entwicklungsziele einfließen zu lassen.

Abschnitt 3.2.4.1 Wassermanagement: angesichts des Klimawandels muss im Rahmen der Wassergewinnung gewährleistet sein, dass Fließgewässer, Bachauen, Gewässerbiotope und ihre Schutzgebiete nicht geschädigt werden.

Nun zum vorgelegten Entwurf:

Zu 3.1.1.2 Bodenschutz

3.1.1.2. 03 Die Neuversiegelung von Flächen sowie die Flächeninanspruchnahme sollen reduziert werden.

Das ist zu begrüßen!

Aber: Es bedarf auch entsprechender Instrumente, diese Neuversiegelung zu begrenzen. Gängige Praxis ist es zurzeit, über diese Reduzierungsverpflichtung hinwegzusehen.

Beim LROP ist hierzu eine Änderung beabsichtigt: In Punkt 1.1 soll „die Einführung von Festlegungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme geprüft werden.“ Dies sollte entsprechend auch im RROP des Landkreises unter „1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises“ ergänzt werden.

Aus unserer Sicht sollten folgende Punkte, auch im RROP, dabei berücksichtigt werden:

- Das Flächenziel der Nachhaltigkeitsstrategie sollte als Netto-Null-Hektar-Ziel ab sofort festgehalten werden.
- Ansonsten müssen Obergrenzen für die Flächenausweisung eingeführt werden, weil die Neuausweisung von Bau- und Gewerbegebieten anders nicht wirkungsvoll begrenzt werden kann.
- Der Flächenhandel muss eingeführt werden: Bebauungen im Innenbereich erfordern keine Zertifikate, Bebauungen im Außenbereich erfordern Zertifikate, deren Obergrenze im Land (Kreis) festgelegt ist. Dadurch kann verhindert werden, dass Kommunen Flächen auf Vorrat ausweisen in der Hoffnung, EinwohnerInnen und Gewerbetreibende anzuziehen.
- Die Potenziale der Innenentwicklung müssen zwingend erfasst und die Neuausweisung von Baugebieten nur dann zugelassen werden, wenn ein Nachweis

mangelnder Innenentwicklungsmöglichkeiten geführt werden kann. Nur so kann der Vorrang der Innenentwicklung unterstützt werden.

- Bei jeder Neuversiegelung muss die Möglichkeit der Entsiegelung an anderer Stelle geprüft werden.
- Es müssen Anreize für den Generationenwechsel im Bestand und Angebote für generationenübergreifendes Wohnen geschaffen werden, um die Nutzung des Altbestandes zu fördern.

Entsprechend sollte Abschnitt 2.1.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) Ziffer 04 angepasst werden. Außerdem sollte wie folgt ergänzt werden:

Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist entsprechend Abschnitt 1.1 zu minimieren.

Entsprechend § 2 (2) 6 S.3 ROG ist „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“

Zu 3.1.1.2 Bodenschutz

05Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

Dieser Abschnitt ist erfahrungsgemäß problematisch, weil **gute fachliche Praxis** nicht eindeutig definiert ist. Zumal die einzige Methode, bei entwässerten Moorböden den Abbau des Torfs zu stoppen, dessen **Wiedervernässung** ist. Daher muss diese das Ziel auf den Flächen mit dem Vorrang Torferhaltung sein. Da es sich nur um geringe Flächenanteile im Landkreis handelt, ist dies durchaus zu vertreten.

Zu 3.1.2 Natur und Landschaft

03, 06 wir fordern eine Überprüfung, ob auf regionaler Ebene der Biotopverbund ausreichend gesichert ist. Dies gilt auch in Bezug auf die in 06 angesprochenen linearen Elemente, ob alle entsprechenden Strukturen dargestellt wurden.

Als neuer Punkt (09) ist in diesem Kapitel (oder im Kapitel 3.2.4 Wassermanagement) aufzunehmen:

Im Rahmen der Klimafolgenanpassung als auch des Biotopverbundes sind Stillgewässer als Vorranggebiet zu sichern.

Begründung: in den nächsten Jahren muss zunehmend Wasser in der Fläche zur Grundwasserneubildung, als Ressource für die Landwirtschaft und zur Verminderung der Hochwassergefahr zurückgehalten müssen. Die Flächen müssen ab sofort gesichert werden.

Es ist auffallend, dass der Biotopverbund großräumige weiße Flächen aufweist. Bemerkenswert ist hierbei, dass es sich um Gemeinden handelt, die das Instrument des Landschaftsplanes noch niemals eingesetzt haben und damit ihre ortsnahe Potentiale nicht ausgearbeitet haben (z.B. Rosengarten). Oder ein vorhandener Landschaftsplan entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und bedarf einer Aktualisierung (z.B. Buchholz). Hier wäre es wünschenswert, wenn die Fachbehörden diese Gemeinden im Rahmen von Beteiligungen ermuntern, diesen Mindeststandard planerischer Vorsorge in die Tat umzusetzen. Diese weißen Flächen sollten im Sinne planerischer Vorsorge gefüllt werden.

Zu 3.1.5 Kulturlandschaft und kulturelle Sachgüter

Die kulturellen Sachgüter müssen in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung auf Vollständigkeit und Sachgerechtigkeit überprüft werden. Wir vermissen z. B. die ehemaligen Rieselwiesen bei Jesteburg in der Aufzählung (02)

Bei den neu ausgewiesenen Kulturlandschaften sind nur Symbole, aber keine Abgrenzungen zu erkennen. Das könnte bei der Frage, ob sie bei konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen, z.B. bei Windenergieanlagen in der Elbmarsch, zu Problemen in der Interpretation und Bewertung führen und sollte deshalb genauer definiert werden.

Zu 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Zu 3.2.1.1 Landwirtschaft

03 Der ökologische Landbau soll gefördert werden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens zehn Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens 15 Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

Der ökologische Landbau soll landkreisweit gestärkt und ausgeweitet werden. Dies gilt insbesondere für ökologisch sensible Gebiete wie in Kern- und Randzonen naturschutzfachlich wertvoller Gebiete, in Wasserschutzgebieten und in Bereichen mit hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit.

Hier ist nicht nur das Ziel zu benennen, sondern auch die Instrumente, mit denen das Ziel erreicht werden soll.

Die kursiv markierte Aussage soll gestrichen werden. (siehe auch Begründung)

Zu 3.2.1.2 Wald und Forstwirtschaft

01.....

Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden

Den ersten Satz dieser Aussage begrüßen wir! Allerdings soll der Waldumbau auf allen Flächen unterstützt werden. Eine Eigenentwicklung von Wäldern ist auch auf ärmeren Standorten klimagerecht und führt zu stabileren Wäldern als die auf Ertrag zielenden Monokulturen.

03 ...Waldstandorte mit der Festlegung als

- Vorranggebiet Wald,
- Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,

in der zeichnerischen Darstellung sind zu erhalten und zu entwickeln.“

Das Landesraumordnungsprogramm legte 2022 erstmals auch Waldstandorte als *Vorranggebiete Wald* fest (LROP 3.2.1 02 und 04). Es handelt sich dabei um *historisch alte Waldstandorte*, die nicht bereits als *Vorranggebiet Natura 2000* oder *Vorranggebiet Biotopverbund* im LROP festgelegt sind. Sie sind nach Ziffer 04 S. 1 der Änderungs-VO in Anlage 2 zu erhalten und zu entwickeln. Der besonderen Bedeutung des Waldes wird nun Rechnung getragen, denn in Vorranggebieten ist die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen.

Diese in der zeichnerischen Darstellung aufgeführten Vorranggebiete müssen in die Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen und dort räumlich näher festgelegt werden.

Hier ist zu überprüfen, ob auf Landkreisebene hier eine genauere Konkretisierung der Flächen nötig ist.

Mit dieser Festlegung als Vorranggebiet erfolgt also eine Schutzerweiterung für Waldbestände, die über den räumlichen Schutzbereich der Natura 2000- und Biotopverbund-Gebiete hinausgeht, was wir ausdrücklich begrüßen. Der klimaökologische Wert des Waldes ist als äußerst hoch erkannt worden und unzweifelhaft.

Nach Ziffer 04 S. 3 der Änderungsverordnung können die „*Vorranggebiete Wald nun jedoch ausnahmsweise für Höchstspannungsleitungen genutzt werden, „wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.“* (LROP 3.2.1 04 und gleichlautend Entwurf RROP 3.2.1.2 03)

Der BUND hofft, dass es nie zu einem solchen Nutzungskonflikt kommen wird, begrüßt aber gleichzeitig, dass im Umkehrschluss das Vorranggebiet Wald für alle anderen raumbedeutsamen Vorhaben eine unüberwindliche Barriere bildet.¹

Im Entwurf zum RROP werden keine Ausführungen zur räumlichen näheren Festlegung der Vorranggebiete Wald (wie das LROP sie fordert) gemacht, ebenso fehlen weitere mögliche Vorranggebiete, die ausgewiesen werden könnten und sollten. Auch Aussagen darüber, wie der Wald in seinen wichtigen Funktionen erhalten und entwickelt werden soll, fehlen. Wir bitten, dies zu ergänzen.

In der Begründung zu RROP 3.2.1.2 heißt es: „Eine Sicherung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet über die bestehenden Festlegungen hinaus als besonders gekennzeichnete Flächen erfolgt derzeit nicht, da der Belang des Waldumbaus und des Waldaufwuchses mit den Belangen der Windenergie in Einklang gebracht werden sollen. Um hier eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, soll dieser Belang gemeinsam mit der Ausweisung von VRG Windenergie abgewogen werden.“

Wir fordern die Änderung dieser zeitlichen Abfolge. Es scheint sich hier um eine Priorisierung der VRG Windenergie zu handeln. Wald hat eine zu bedeutende Rolle für das Klima, als dass sein Schutz hinter den Ausbau der Windkraft zurückgestellt werden könnte. Laut Waldzustandserhebung 2022 des BMEL sind nur ein Fünftel aller untersuchten Bäume ohne Kronenverlichtung², dies erfordert schnellstmögliche Gegenmaßnahmen³.

Wir fordern daher, zunächst **erst** die Vorranggebiete Wald festzulegen und **danach** in einem nächsten Schritt die Ausweisung der VRG Windenergie zu erarbeiten.

1 Siehe dazu „Änderungsentwurf zum LROP NDS – Paradigmenwechsel bei ‚Wind im Wald‘“ <https://wolter-hoppenberg.de/aenderungsentwurf-zum-lrop-nds-paradigmenwechsel-bei-wind-im-wald/>

2 Siehe dazu: „Waldsterben in Deutschland. Kranke Bäume retten. In: <https://taz.de/Waldsterben-in-Deutschland/!5953836/>

3 Im Juli 2023 wurde von der EU das *Nature Restoration Law* verabschiedet, das die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, zerstörte Natur wieder in einen guten ökologischen Zustand zu bringen: <https://www.gruene-bundestag.de/themen/biologische-vielfalt-naturschutz/meilenstein-fuer-die-wiederherstellung-der-natur#:~:text=Am%2012.%20Juli%202023%20haben.allgemeine%20Ausrichtung%20des%20Gesetzes%20gestimmt.>

Im Übrigen muss bei der Neuausweisung von Vorrangflächen für Windenergie durch Gutachten abgesichert werden, dass keine geschützten Arten betroffen sind.

06 Wald und Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind aufgrund ihrer Erlebnisqualitäten und ökologischen Funktionen von Bebauung und störenden Nutzungen freizuhalten. Bei der Neuaufrstellung von Bauleitplänen ist ein Abstand von mindestens 35 m zum im Außenbereich liegenden Waldrand einzuhalten, um damit der Qualitätssicherung der ökologisch wertvollen Waldrandsituation Rechnung zu tragen. Auf innerörtliche Waldflächen, Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen, Sportanlagen, Parkplätze und Verkehrswege findet der Waldabstand nach Satz 2 keine Anwendung.

Die zusätzlichen Einschränkungen lehnen wir ab, weil sie die ursprünglich damit verbundene Schutzfunktion (Feuer) ignorieren und Waldabstände gefährlich reduzieren. Beispiel Sportanlagen -> Was ist mit Zufahrtskorridoren und Aufstellflächen bei Sporthallen im Außenbereich? Gleiches gilt für PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, die möglicherweise auch brandgefährdet sind. Außerdem ist ein bestimmter Abstand für den Waldrand essenziell, damit dieser seine positiven Wirkungen voll entfalten kann und gegen negative Einflüsse für seine Tier- und Pflanzenwelt geschützt ist. Die Notwendigkeit einer Verringerung des Abstandes soll wie bislang jeweils im Einzelfall abgewogen werden.

Zu 3.2.4.1 Wassermanagement und Wasserversorgung

Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 ROG der nachhaltige Schutz (knapper) Ressourcen. Die Nachhaltigkeit kann nur über Organisation in Verbindung mit Verfahren gesichert werden.

Grundwasservorkommen:

Das RROP 2025 hat die Ziele des LROP 2017 auf Landkreisebene umzusetzen.

LROP 2017.3.2.4.8 gibt dem Landkreis das Ziel an die Hand, „Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist“.

Das ökologische Interesse steht dem wirtschaftlichen Interesse gegenüber.

Eine Ausgleichsentscheidung ist erst möglich, wenn sich die Interessenbereiche überschneiden.

Das Klimaschutz-Urteil des BVerfG vom 24.03.2021 hat den Kommunen eine straffe Neuorientierung ihrer Bemühungen um die Anpassung hoheitlicher Planung an die Hand gegeben. Die umfangreichen Leitsätze sind epochemachend für die vorsorgende Planung in der BRD.

Hierzu Absatz 26 des Urteils:

„Bereits jetzt zeigen sich in Deutschland Auswirkungen des Klimawandels bei der Grundwasserneubildung.“

Absatz 27:

...„Die Bodenfeuchte ist für den Wasserversorgungsgrad der Pflanzen ausschlaggebend. Wenn die Bodenfeuchte unterhalb der 30 % bis 40 % sogenannter nutzbarer Feldkapazität (nFK) sinkt, nehmen die Photosynthese-Leistung und damit das Wachstum der Pflanzen stark ab. In Deutschland hat die mittlere Anzahl der Tage mit Bodenfeuchten unter 30 % signifikant zugenommen.

Leitsatz: „Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel zu“.

Leitsatz: „Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20a GG den Gesetzgeber auch zukünftigen Generationen aufgebene BESONDERE SORGFALTSPFLICHT ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen“.

Leitsatz: „Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf künftige Generationen binden soll“.

Der Landkreis Harburg hätte die Gelegenheit gehabt, das RROP 2025 an die laufende Rechtsprechung verfassungskonform im Rahmen seiner besonderen Sorgfaltspflicht für Grundwasservorkommen anzupassen.

Den Vorrang der bestehenden Versorgungsanlagen vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen begründet das LROP 2017 wie folgt:

„Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ORTSNAHEN VERSORGUNGSSTRUKTUR erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.“

Hierfür bietet der Landkreis keine Gewähr beim RROP 2025.

Für jeden Laien ist ersichtlich geworden, dass sich das Oberbodenwasser von der Zone des Grundwassers gelöst hat. Auch ist bekannt, dass mittels Satelitenaufnahmen die Heideregion signifikant als Trockenraum auffällt.

Das Austrocknen von Bächen und Teichen ist bekannt.

Ein **nachhaltiger** Schutz der Grundwasservorkommen ist allein über Organisation und Verfahren zu gewährleisten.

Hierbei tritt für die zukünftigen Generationen folgendes Problem auf:

Die Grundwasservorkommen werden heute subsumiert unter dem Begriff der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung. Sie werden als knappste Ressource der Zukunft unter dem Aspekt der Versorgung und nicht der planerischen Vorsorge behandelt. Gerade

weil es sich um das knappste Gut handelt, zieht das Grundwasser Interesse auf sich, das einer ortsnahe Versorgungsstruktur, wie dies das LROP 2017 vorgibt, krass entgegen steht.

Der Landkreis Harburg wird daher aufgefordert, dem Belang der planerischen Vorsorge von Grundwasservorkommen auch für zukünftige Generationen über den Aspekt der täglichen Verwertung zu setzen. Der § 2 ROG gibt dem Landkreis Harburg grundsätzlich die Pflicht auf, Ressourcen nachhaltig zu schützen.

Der Umweltbericht gibt keine Hinweise auf die Anwendung des Erforderlichkeitsvorbehalts des LROP 2017 (ortsnahe Versorgungsstruktur) und überträgt den Ressourcenkonflikt der Generationen in ein nachgeordnetes Zulassungsverfahren, wo es unter der Prämisse als Wirtschaftsgut steht. Hier muss der Landkreis als Träger des Verfahrens nachweisen, dass der existentielle Belang der **Grundwasserneubildung** abschließend geregelt wurde im Sinne eines Generationenvertrages aus planerischer Vorsorge. Zurzeit ist das Verfahren angreifbar, da sich in Organisation und Verfahren der Landkreis als Treuhänder eines

Wirtschaftsgutes etabliert hat, ohne eine plausible Prognose beizubringen, die die gravierenden Umweltveränderungen miteinbezieht.

Die anderen Belange sind marginal im Verhältnis zum Problem der mangelnden Grundwasserneubildung, die allgemein als Versteppung ganzer Landstriche als negativer Ausdruck auftritt. Wenn der planerische Aspekt hoheitlicher Vorsorge für diesen Belang keine

Begründung im Verfahren findet, ist das Verfahren hinfällig und die Chance für die Zukunft irreversibel. Klimaveränderungen laufen exponentiell ab, daher ist eine umgehende Berücksichtigung dieser Belange essentiell.

In diesem Sinne müssen in geeigneten Landschaftsräumen dringend größere Rückhalteräume – zum Beispiel in den Niederungsgebieten in den Flussauen – sowohl zur Grundwasserneubildung als auch für den Hochwasserschutz eingerichtet, besser dauerhaft vorgehalten werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung kann durchaus weiterhin betrieben werden, allerdings mit der Vorgabe, dass das Regenwasser nicht beschleunigt abgeführt werden darf.

Zu 4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr

03.....

Zwischen Hamburg Hbf. und Winsen (Luhe) sowie zwischen Hamburg Hbf. und Tostedt ist auf den **Regionalexpress-** und Regionalbahn-Linien eine Verdichtung des Taktes auf durchgehend mindestens zwei Verbindungen pro Stunde anzustreben. Eine Bündelung von Fahrten soll vermieden werden, so dass sich **jeweils gemeinsam mit der Regionalexpress-Linie etwa ein 320-min-Takt** in Winsen, Buchholz und Tostedt ergibt. Zu den Hauptverkehrszeiten sollen darüber hinaus Verstärkerfahrten eingesetzt werden.

Hier sollte weiterhin der 20-min-Takt angestrebt werden, das andere wäre eine deutliche Verschlechterung des Angebots.

Zu 4.1.3 Straßenverkehr

01 Den Neubau und die Erweiterung bestehender Autobahnen lehnen wir ab.

Die Klimakrise erfordert eine Mobilitätswende, die nicht gelingen kann, wenn diese Projekte weiterhin verfolgt werden.

02 Neubau (B75) und die Erweiterung bestehender Bundesstraßen (B4) lehnen wir ab. Außer der negativen Wirkung für die Mobilitätswende würden sie einen weiteren Flächenverbrauch (Versiegelung) bedeuten.

Die Darstellung der ehemaligen B4 als Hauptverkehrsstraße sollte entfallen, da sie durchgängig parallel zur BAB A39 verläuft und entsprechend die Autobahn die Funktion als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße übernehmen sollte. Alle Bemühungen in den betroffenen Orten um eine Verkehrsberuhigung würden mit dieser Darstellung missachtet.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01

Bei künftigen Baumaßnahmen soll die Höhe der Brücken entlang der Elbe so ausgelegt werden, dass der Transport mit doppel- oder dreilagigen Containern ermöglicht wird.

Die Elbe als Transportweg für Containerschiffe mit zwei oder drei Lagen blendet die klimatische Entwicklung und die häufigen niedrigen Wasserstände in der Elbe aus. Konsequenz einer solchen Nutzung wäre, dass in absehbarer Zeit die Elbe stromaufwärts vertieft werden müsste, was ökologisch einer Katastrophe gleichen würde. Das UBA sah schon vor 20 Jahren die Bedeutung der Elbe eher im touristischen Bereich, weniger als Transportweg. (4) Daher erübrigt sich aus unserer Sicht eine Erhöhung der Brücken.

Also ist der Punkt zu streichen.

Zu 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

~~02 Die Möglichkeiten und Potenziale zur Energieeinsparung und effizienten Energieverwendung, z.B. durch Nutzung von Abwärme, sollen verstärkt genutzt werden.~~

Dieser gestrichene Satz hat wesentliche Inhalte, die weiterhin von Bedeutung und zu beachten, daher nicht zu streichen sind. Sie gehören jedoch nicht zu der Überschrift

4 <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3281.pdf>

„Erneuerbare Energieerzeugung“. Der Satz könnte unter der Überschrift „4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ seinen Platz finden.

Zu 4.2.2 Energieinfrastruktur

Weiterhin sind die Anlagen für die unterirdische Speicherung von Erdöl und Erdgas als Vorranggebiet Speicherung von Primärenergie festgelegt.

Wieso ist ein Ausbau der Lagerung von Erdgas und Erdöl notwendig. Wir steigen doch aus der Technik gerade aus? Das sind schließlich Langfristsicherungen.

Zeichnerische Darstellung:

Im Bereich des Rangierbahnhofes Maschen/Fachenfelde/Aldi-Logistik ist das Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen“ dargestellt. Ist dies beabsichtigt?

Begründung

Zu 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

02

Flächen innerhalb von Zentralen Siedlungsgebieten stellen Flächen dar, bei denen perspektivisch mit einer Inanspruchnahme durch eine Baulandentwicklung zu rechnen ist. Dementsprechend wurden die Überlagerungen mit landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten zugunsten der Siedlungsentwicklung bereinigt.

Sind die Flächen noch nicht mit konkreten Planungen belegt sollte hier durchaus im Sinne der Vermeidung der Flächenversiegelung überprüft werden, ob der landwirtschaftliche Vorrang zu erhalten ist.

03.....

Die **ökologische Bewirtschaftung** eignet sich insbesondere in Schutzgebieten und anderen ökologisch sensiblen Bereichen wie Wasserschutzgebieten oder Bereichen mit hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit, da es kaum Probleme mit der Erfüllung der Schutzgebietsauflagen gibt bzw. die Stoffeinträge besonders gering bis nicht vorhanden und gut kontrollierbar sind.

Diese Aussage vermittelt den Eindruck, dass ökologisch wirtschaftende Betriebe in sensiblere Bereiche gedrängt werden sollen. Jedoch ist wichtig, dass auch konventionell wirtschaftende Betriebe so beraten werden, dass sie ihre Mittel den Standorten entsprechend einsetzen. Dementsprechend ist die Aussage zu ändern.

Zu 4.1.2.1 Schienenverkehrsnetz

04 (Seite 58:) Die Trasse der Buchholzer Bahn wurde zwischen 1981 und 1994 erst für den Personenverkehr und dann schrittweise auch für den Güterverkehr stillgelegt und bis 2000 vollständig zurückgebaut. Inzwischen stellt die Trasse einen wichtigen Ost-West-Habitatkorridor im Biotopverbund des Landkreises Harburg dar. Derzeit erfolgt die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) nach den §§ 22 und 29 BNatSchG. Dementsprechend wird der Sicherung als faunistische Verbundachse der Vorrang gegenüber einer Sicherung als reaktivierte Verkehrsachse eingeräumt.

Die Trasse der Buchholzer Bahn bildet sowohl für die Fauna als auch für die Flora eine Verbundachse. Auch Pflanzen sind auf geschützte Wanderungskorridore angewiesen. Daher soll der Begriff „faunistische Verbundachse“ ersetzt werden durch „Verbundachse für Flora und Fauna“.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Bischoff
BUND RV Elbe-Heide